

Hinweise zur Antragstellung

1. Unsere Förderkriterien

Antragsteller:	Gemeinnützige Institutionen/Vereine im Rhein-Erft-Kreis, im Rhein-Sieg-Kreis, im Rheinisch-Bergischen Kreis und im Oberbergischen Kreis
Projektzweck:	Förderung der Bildung, Erziehung, aus- und Fortbildung insbesondere von Kindern und jungen Menschen im Wirkungsgebiet der Stiftung
Förderhöhe:	<ul style="list-style-type: none"> • abhängig vom konkreten Projekt • der Projektträger sollte sich grundsätzlich angemessen beteiligen • die Gesamtfinanzierung und Trägerschaft muss gesichert sein
Förderzeitraum:	Ein Projekt wird grundsätzlich einmalig gefördert, wobei unterschiedliche Projekte gleicher Antragsteller nicht als Dauerförderung gelten.
Nicht gefördert werden:	<ul style="list-style-type: none"> • Zum Zeitpunkt der Entscheidung abgeschlossene Maßnahmen • Baukosten (Investitionen) • öffentlich-rechtliche Pflichtaufgaben • vereinsinterne Veranstaltungen • Betriebs- und Verwaltungskosten und Reisekosten, sofern sie nicht Bestandteil eines Gesamtprojekts sind • Projekte, die den Grundsatz der Sparsamkeit nicht berücksichtigen • Kapitalausstattung anderer Stiftungen
Qualitätskriterien:	Die Stiftung bzw. ihre Gremien sind in ihren Entscheidungen frei; sie orientieren sich jedoch u.a. an folgenden Qualitätskriterien: <ul style="list-style-type: none"> • Kooperation mit anderen Vereinen/Initiativen • öffentliche Zugänglichkeit • Vorbild-/Modellcharakter des Projekts • das Projekt ist integrativ/inklusiv/intergenerativ • Nachhaltigkeit des Projekts • ehrenamtliches Engagement wird eingebracht

2. Der Antragsweg

Bitte nutzen Sie das bereitgestellte Formular.



Bitte heften Sie die Antragsunterlagen nicht und wählen Sie nur **eine Versandart** (Post **oder** E-Mail **oder** Fax).



Sie erhalten von uns zeitnah eine Eingangsbestätigung; bei Nachfragen oder noch fehlenden Unterlagen nehmen wir Kontakt zu Ihnen auf.



Alle Förderanträge werden den Gremien im vierten Quartal eines jeden Jahres vorgelegt.



Nach Entscheidung erhalten Sie zeitnah eine schriftliche Zu- bzw. Absage.



Sie reichen uns einen Verwendungsnachweis über die Durchführung des geförderten Projekts ein. Optimaler Weise stellen Sie das von der Bildungs-Stiftung geförderte Projekt im Rahmen eines gemeinsamen Pressetermins vor.

3. Zeitpunkt der Antragstellung

Die Gremien der Stiftung entscheiden einmal jährlich, ob und in welcher Höhe die einzelnen Förderanträge bewilligt werden - in der Regel im Oktober/November eines jeden Jahres. **Bitte berücksichtigen Sie dies bei Ihren Planungen, da wir Ihnen vor Gremienentscheid keine Planungssicherheit geben können und auch keine Projekte bewilligt werden, die bereits abgeschlossen sind.** Gegebenenfalls sollten Sie Ihren Förderantrag sehr zeitig, d.h. über ein Jahr im Voraus, stellen.

4. Pflichten des Förderempfängers

Im Falle einer Bewilligung verpflichtet sich der Förderempfänger die Fördermittel ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des im Bewilligungsbescheid angegebenen Zweckes zu verwenden. Eine anderweitige Verwendung, auch im Rahmen oder für Zwecke eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes, ist unzulässig und berechtigt die Stiftung zur vollständigen Rückforderung der Mittel. Gegebenenfalls sind Sie verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel (= Einsatz im ideellen Bereich) auf Anforderung der Stiftung nachzuweisen.

Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, die Zustimmung der Stiftung für jede Änderung des Verwendungszwecks einzuholen.